

Segen weitergeben

Zukunft gestalten mit einem Testament





Liebe Freunde der Freien Theologischen Hochschule,

mit diesem Leitfaden sprechen wir ein Thema an, mit dem sich viele Menschen schwer tun. Bei der Frage nach der Abfassung eines Testaments wird man zwangsläufig mit Gedanken an den eigenen Tod konfrontiert. Das ist für viele Menschen ein belastendes Thema.

Im Alltag sind wir gewöhnt, uns beständig um unsere Zukunft zu kümmern, Vorsorge zu treffen und uns abzusichern. Und in der Regel legen wir großen Wert darauf, über das uns anvertraute Vermögen gemäß Gottes Willen zu verfügen und damit Gutes zu wirken. Wäre es nicht genauso sinnvoll, entsprechende Regelungen auch für den Fall des eigenen Todes zu treffen? Sollten wir nicht alle Möglichkeiten nutzen, damit **Segen weitergegeben** wird?

Ohne ein Testament wird unser Vermögen ausschließlich nach allgemeinen, gesetzlich geregelten Grundsätzen verteilt, die auf unsere höchst persönlichen Bedürfnisse, Anliegen und Wünsche keinerlei Rücksicht nehmen. Für die meisten Menschen hört der Kreis ihrer Lieben allerdings nicht mit der engsten Familie auf.

Wenn Sie Freunde, Bekannte, Ihre Gemeinde oder gemeinnützige Organisationen bedenken wollen, bedarf es zwingend eines Testaments. So können Sie Ihren Nachlass ganz nach Ihren individuellen Vorstellungen und Wünschen regeln. Ein Testament ermöglicht es Ihnen, das, was Ihnen zu Lebzeiten anvertraut wurde, in die richtigen Hände zu geben und

dafür zu sorgen, dass Ihr Lebenswerk in Ihrem Sinn fortgeführt wird.

Mit Ihrem letzten Willen können Sie also die Zukunft mit gestalten. Die Aufgabe der Freien Theologischen Hochschule Gießen (FTH) ist es, junge Menschen im Wort Gottes auszubilden, bibeltreu, wissenschaftlich und praxisnah. So wollen wir sie auf den vollzeitlichen Dienst in Gemeinde und Mission vorbereiten.

Damit wir unseren Auftrag als FTH erfüllen können, sind wir auf Unterstützung angewiesen. Deshalb möchten wir Sie mit dieser Broschüre anregen, die FTH über ihren Trägerverein FTA e.V. in Ihrem Testament zu bedenken.

Auf den folgenden Seiten können Sie sich mit den wichtigsten Fakten zu Erbrecht und Testament vertraut machen. Wir würden uns freuen, wenn Sie sich ein wenig Zeit für die Lektüre nehmen und einmal ganz in Ruhe über dieses Thema nachdenken.

Sie können gewiss sein: Mit Ihrer Zuwendung an den FTA e.V. investieren Sie in die Zukunft junger Menschen, die ihrerseits vielen Menschen die rettende Botschaft von Jesus Christus bringen und Segen weitergeben.



Mit herzlichem Gruß, Ihr

Prof. Dr. Stephan Holthaus
Rektor

Warum im eigenen Testament den Dienst der FTH fördern?

Weil die FTH mehr ist ...

... als nur eine Ausbildungsstätte, an der theologisches Wissen vermittelt wird.

Wir legen auf eine ganzheitliche Ausbildung großen Wert. Der persönliche Kontakt zu den Studierenden ist dabei ein Schlüssel. Durch eine große Zahl von Mitarbeitern vor Ort, die Jesus Christus und Gottes Wort lieben, ist die FTH ein Platz, an dem Studierende individuell herausgefordert, geistlich zugerüstet und durch die Gemeinschaft untereinander und in den Gemeinden vor Ort geprägt werden.

... als nur ein Vorlesungsbetrieb.

An der FTH wird viel geforscht und publiziert. An keiner deutschen evangelikalen Ausbildungsstätte werden so viele Bücher und Artikel verfasst, wie an der FTH. Die Dozenten reservieren einen erheblichen Teil ihrer Zeit für die Förderung bibeltreuer Theologie. In unserem Land ist dies von großer Bedeutung und ein großer Segen.

... als nur eine weitere Hochschule neben anderen.

Die FTH lebt vom Engagement ihrer Freunde. Sie erhält keine finanzielle Förderung von öffentlicher Seite, auch nicht von Kirchen oder Freikirchen. Treue Unterstützer und Förderer, sowohl Ehemalige als auch Freunde, beteiligen sich aus Überzeugung mit großem Engagement an dem Auf- und Ausbau der FTH. Wer heute Ausbildung von geistlicher Qualität fördert, investiert entscheidend in die Zukunft von Gemeinde und Mission.

... als nur ein von Menschen aufgebautes Werk.

Durch die Gnade Gottes wurde die FTH 1974 gegründet und aus bescheidenen Anfängen weiter ausgebaut. Sie hält seither einen klaren Kurs: bibeltreu, wissenschaftlich und praxisnah. Sie ist seit 2008 die erste evangelikale Hochschule in Deutschland. Durch den Einsatz qualifizierter Dozenten und Mitarbeiter und die Unterstützung vieler Freunde konnte dies gelingen. Vor allem aber ist die FTH das Resultat von Gottes Treue.

Setzen Sie sich mit uns dafür ein, dass junge Leute geistlich zugerüstet werden und eine exzellente Ausbildung erhalten – für einen lebenslangen, geistlichen Dienst.

Ihre Hilfe wird gebraucht.

Erben und Vererben

Streitigkeiten über ein Erbe haben schon viele Familienbeziehungen zerstört, und manche Freundschaft ist über der Auslegung eines letzten Willens zerbrochen. Streit um Ihr Erbe können Sie Ihren Erben jedoch ersparen, wenn Sie sich rechtzeitig über das Erben und das Vererben informieren und jetzt schon Vorsorge für den Todesfall treffen.

Auch schon in jungen Jahren muss man damit rechnen, einer todbringenden Krankheit oder einem Unfall zum Opfer zu fallen. Wer sicher sein möchte, dass sein Vermögen dann in den richtigen Händen landet, sollte sich rechtzeitig Gedanken über dessen Verteilung machen.

Warum ein Testament?

Wird kein Testament hinterlassen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Dann entscheidet das Gesetz darüber, wer wieviel Ihres Erbes bekommt. Mit einem eigenen Testament können Sie dagegen über diese Personengruppe hinaus auch Menschen und Organisationen bedenken, die sonst vom Erbe ausgeschlossen sind. Außerdem können Sie in bestimmtem Maße auch die Höhe der jeweiligen Erbschaften bestimmen. **Daher macht es immer Sinn, ein eigenes Testament zu verfassen.**

Und wenn kein Testament vorhanden ist? Dann tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Hier sieht das Gesetz Folgendes vor:

Zunächst erbt stets der Ehepartner. Sind die Ehepartner geschieden, besteht kein Erbrecht mehr.

Darüber hinaus, bzw. daneben erben grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, aber auch noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Vom Erbe sind bei der gesetzlichen Erbfolge ohne Testament ausgeschlossen Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, nicht miteinander verheiratete Lebenspartner, angeheiratete Tante, angeheirateter Onkel; denn mit diesen hatte die verstorbene Person (das Gesetz spricht vom „Erblasser“) keine gemeinsamen Vorfahren.

Nun sind jedoch nicht alle Verwandten in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie in Erben verschiedener Ordnungen ein. Dabei erhalten Erben einer gleichen Ordnung in der Regel den jeweils gleich hohen Anteil am Nachlass:

1. Ordnung: Kinder bzw. Enkel, Urenkel

Zu den Erben dieser sogenannten 1. Ordnung gehören nur die Kinder, Enkel, Urenkel etc. des Verstorbenen. Soweit es jemanden gibt, der zu dieser Gruppe der besonders nahen Verwandten gehört, gehen alle entfernteren Verwandten leer aus und können nicht am Erbe teilhaben.

Beispiel: Der Erblasser hat eine Tochter und zahlreiche Neffen und Nichten. Die Neffen und Nichten erben nichts. Die Kindeskinde, also die Enkel, Urenkel usw., können regelmäßig nur dann etwas erben, wenn ihre Eltern bereits verstorben sind oder selbst das Erbe nicht annehmen wollen.

2. Ordnung: Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen

Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskinde, also die Geschwister und die Neffen und Nichten des Erblassers. Auch hier gilt, dass die Kinder eines zunächst Erbberechtigten, der jedoch bereits verstorben ist, das Erbteil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter übernehmen.

Beispiel: Ein Erblasser hinterlässt eine Nichte und einen Neffen. Die Schwester und die Eltern sind vorverstorben. Die Nichte und der Neffe erben folglich zu je 1/2. Verwandte der 2. Ordnung können nur dann erben, wenn keine Verwandten der 1. Ordnung vorhanden sind.

3. und weitere Ordnungen: Großeltern, Onkel, Tante

Die 3. Ordnung umfasst die Großeltern und deren Kinder und Kindeskinde (Tante, Onkel, Cousin, Cousine usw.), die 4. Ordnung die Urgroßeltern und deren Kinder und Kindeskinde usw. Die Erbfolge richtet sich im Wesentlichen nach denselben Regeln wie für die bisherigen Gruppen.

Immer gilt: Ist nur ein Verwandter oder eine Verwandte aus einer vorhergehenden Ordnung noch am Leben, schließen diese alle möglichen Erben einer ferneren Ordnung aus.

Erbrecht des Fiskus

Ist weder ein Ehegatte vorhanden noch ein Verwandter festzustellen, wird der Staat gesetzlicher Erbe.

Soll ich ein Testament machen?

Am besten nehmen Sie jetzt einmal Papier und Stift zur Hand und zeichnen sich auf, wer Ihr Erbe sein sollte. Der Ehepartner, die Kinder. Vielleicht haben Sie ein Stiefkind oder entfernte Verwandte, welche Sie nicht ohne Erbteil zurücklassen wollen? Vielleicht wollen Sie einen Teil Ihres Besitzes einer wohltätigen Organisation „vermachen“? Vielleicht wollen Sie aber auch nur verhindern, dass es unter den Verwandten nach Ihrem Ableben vielleicht zum Streit kommt. In all diesen Fällen sollten Sie ein Testament verfassen.

Die Errichtung eines Testamentes ist in jedem Falle auch dann sinnvoll, wenn größere Werte auf dem Spiel stehen, die Nachfolge eines gewerblichen Unternehmens geregelt werden muss oder eine unwirtschaftliche Verteilung des Nachlasses unter eine Vielzahl gesetzlicher Erben vermieden werden soll. **Ein Testament geht der**

gesetzlichen Erbfolge ohne Testament immer vor.

So könnte ein eigenhändiges Testament zum Beispiel aussehen:

Mein Testament

Hiermit erkläre ich, Manuel Mustermann, wohnhaft in der Musterstr. 11 in 12345 Musterstadt, dass mit meinem Vermögen nach meinem Ableben wie folgt umgegangen werden soll:

1. Meine Ehefrau Manuela Mustermann, Musterstr. 11 in 12345 Musterstadt, setze ich zu meiner Alleinerbin ein.

2. Unserer Tochter Marie Mustermann, wohnhaft im Musterweg 1 in 54321 Musterdorf, vermache ich einen Geldbetrag von 15.000 €.

3. Der Freien Theologischen Hochschule, Rathenausstr. 5-7, 35394 Gießen vermache ich einen Geldbetrag von 5.000 €.

*Manuel Mustermann,
Musterstadt, Datum*

Testament vorhanden – wer erbt?

Hat der oder die Verstorbene ein Testament hinterlassen, so erben also nur diejenigen, die im Testament erwähnt werden. Hiervon gibt es allerdings eine Ausnahme: Die Pflichtteilsberechtigten können nicht ganz übergangen werden. Sie haben auch bei einem anderslautenden Testament Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil.

Was ist das: Pflichtteil?

Die nächsten Angehörigen können durch Testament enterbt werden. Es ist jedoch seit jeher als ungerecht empfunden worden, wenn in einem Erbfall der/die überlebende Ehepartner/in, die Kinder und Kindeskinde oder die Eltern, wenn diese ohne die testamentarische Verfügung gesetzliche Erben geworden wären, gar nichts erhalten. Deshalb sichert der Gesetzgeber diesem eng begrenzten Personenkreis den

sogenannten Pflichtteil zu, auch wenn sie im Testament nicht erwähnt werden.

Die Pflichtteilsberechtigten haben gegen den oder die testamentarisch eingesetzten anderen Erben einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Beispiel: Die Erblasserin hinterlässt ihren Ehemann, mit dem sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, sowie eine Tochter. Die Erblasserin hat ihren Ehemann testamentarisch als Alleinerben eingesetzt. Der Nachlasswert beträgt 100.000 €. Die Pflichtteilsquote der Tochter, die im Testament nicht erwähnt wird, beträgt 1/4. Die Tochter kann gegen den Ehemann somit einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 25.000 € (1/4 von 100.000 €) geltend machen.

Ist mein Testament gültig?

Haben Sie sich zur Abfassung eines Testaments entschlossen, so beachten Sie bitte, dass es bestimmte Formerfordernisse gibt. Das eigenhändige Testament muss vom ersten bis zum letzten Buchstaben eigenhändig handschriftlich verfasst und unterschrieben sein. Ist das Testament mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben worden oder fehlt die Unterschrift, so ist das Testament ungültig mit der Folge, dass nur die gesetzlichen Erben zum Zuge kommen.

Man sollte aber auch nicht vergessen, mit dem ganzen Namen, also mit dem Vor- und Zunamen, zu unterschreiben, damit kein Irrtum über die Person, die das Testament erstellt hat, aufkommen kann. Schließlich ist dringend zu empfehlen, die Zeit und den Ort der Niederschrift im Testament festzuhalten. Das ist wichtig, weil durch ein neues Testament das alte Testament ganz oder teilweise aufgehoben werden kann.

Das öffentliche Testament

Wer sichergehen will, bei der Abfassung seines Testaments keinen Fehler zu machen, sollte ein öffentliches Testament – auch „notarielles

Testament“ genannt – verfassen. Das geschieht in der Weise, dass der Letzte Wille

- mündlich gegenüber einer Notarin oder einem Notar erklärt oder
- selbst schriftlich abgefasst und der Notarin oder dem Notar übergeben wird.

Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Ehepaare dürfen auch gemeinsam ein Testament verfassen. In diesem Fall müssen beide das von einem der Ehegatten eigenhändig geschriebene Testament mit Vor- und Zunamen unterschreiben. Datum und Ort sollten bei jeder Unterschrift auch hier hinzugesetzt werden. Dabei ist zu beachten: Nach dem Tod eines Ehepartners ist der überlebende Ehepartner in der Regel an das gemeinschaftliche Testament gebunden und kann es nicht mehr ändern!

Häufig wollen die Ehepartner, dass nach dem Tode des Erstversterbenden zunächst der überlebende Ehepartner alles erbt und erst nach seinem Tod die Kinder erben sollen. In diesem Falle setzen sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Ehepartners Erben sein sollen (so genanntes „Berliner Testament“). Der überlebende Ehepartner wird in diesem Falle Vollerbe. Als solcher ist er berechtigt, zu Lebzeiten über den Nachlass grundsätzlich frei zu verfügen.

Was kann man in einem Testament alles regeln?

In einem Testament können Sie grundsätzlich völlig frei bestimmen, wer, was unter welchen Umständen aus Ihrem Vermögen bekommt.

Sie können

- abweichend von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen – dabei können Sie auch eine wohltätige Organisation oder die Gemeinde zum Erben einsetzen;

- jemanden enterben. Den Pflichtteil können Sie jedoch nur unter eng begrenzten Voraussetzungen entziehen, z.B. wenn Sie von der betroffenen Person vorsätzlich körperlich misshandelt wurden. Der Grund für die Pflichtteilsentziehung muss bei der Errichtung des Testaments bestehen und klar und eindeutig genannt werden (lassen Sie sich in diesem Fall besser notariell oder anwaltlich beraten);

- Ersatzerben bestimmen, beispielsweise für den Fall, dass die zum Erben bestimmte Person vor Ihnen stirbt;

- Den Nachlass in unterschiedlicher Höhe unter den Erben aufteilen;

- Vor- und Nacherben bestimmen, die dann zeitlich nacheinander Erben des Vermögens werden;

- bei mehreren Erben bestimmen, wie der Nachlass geteilt werden soll;

- die Teilung des Nachlasses ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit ausschließen, z.B. um einen Familienbetrieb zu erhalten;

- Vermächtnisse aussetzen, z.B. einzelne Nachlassgegenstände oder bestimmte Geldbeträge bestimmten Personen oder Organisationen zuwenden;

- einen Testamentsvollstrecker ernennen, der die Anordnungen Ihres Testaments ausführt.

Kann man ein Testament widerrufen?

Das können sie jederzeit. Es genügt, die Testamentsurkunde zu vernichten oder einen handschriftlichen Zusatz, z.B. „ungültig“, „aufgehoben“, darauf zu schreiben. Ein neues Testament setzt ein älteres außer Kraft.

Ein öffentliches Testament können Sie einfach dadurch widerrufen, dass Sie die Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung verlangen. **Hierfür ist persönliches Erscheinen erforderlich.**



Der Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag können Sie bereits zu Ihren Lebzeiten verbindlich bestimmen, wer Ihr Erbe wird oder etwas aus Ihrem Nachlass erhalten soll. Anders als beim Testament können Sie hier Ihren letzten Willen nicht einseitig ändern. Sie sind an den Vertrag grundsätzlich gebunden. Das Recht des Erblassers, weiterhin über sein Vermögen zu Lebzeiten frei zu verfügen, wird durch einen Erbvertrag allerdings grundsätzlich nicht eingeschränkt.

Der Erbvertrag muss vor einer Notarin oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden.

Todesfall – was ist zu beachten?

Was ist nach dem Tod eines Angehörigen oder einer Ihnen sonst nahestehenden Person zu beachten? Nach Abwicklung der üblichen Formalitäten, d. h. der Benachrichtigung eines Arztes oder einer Ärztin, eines Bestattungsinstitutes, Anzeige des Todes beim Standesamt (spätestens am folgenden Werktag!) usw. empfiehlt es sich, schon bald mit der Suche nach einem etwaigen Testament zu beginnen, denn dieses Testament könnte auch Hinweise enthalten, wo und wie die verstorbene Person bestattet werden möchte. Jedes aufgefundene Testament muss beim Nachlassgericht (Amtsgericht; in Baden-Württemberg: Notariat) abgeliefert werden.

Das abgelieferte oder das in amtlicher Verwahrung befindliche Testament wird vom

Nachlassgericht eröffnet, und die Erben werden benachrichtigt. Die Kosten einer angemessenen Beisetzung haben die Erben zu tragen.

Schulden! Wollen Sie jetzt noch erben?

Sind Sie Erbe oder Erbin, sei es aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags, sollten Sie zunächst prüfen, ob Sie die Erbschaft annehmen oder lieber ausschlagen wollen. Nehmen Sie die Erbschaft an, treten Sie rechtlich in die Fußstapfen der Erblasserin oder des Erblassers. Das bedeutet, dass Sie nicht nur das Sparbuch oder lieb gewordene Erinnerungsstücke erben, sondern auch die Schulden, für die Sie grundsätzlich mit Ihrem Vermögen geradestehen müssen. Möchten Sie dennoch mit Rücksicht auf das Andenken des Erblassers / der Erblasserin eine überschuldete Erbschaft annehmen, gibt es Möglichkeiten, um zu vermeiden, dass Sie Ihr Erspartes angreifen müssen. Sie können die Haftung für die geerbten Schulden auf die sogenannte Erbmasse beschränken, d. h. eventuelle Gläubiger, denen die verstorbene Person noch etwas schuldete, können sich zwar mit ihren Forderungen an die Erbmasse halten, Ihr eigenes Vermögen bleibt jedoch vor fremdem Zugriff gesichert. Diese Beschränkung der Haftung können Sie erreichen, indem Sie die Nachlassverwaltung beim Nachlassgericht oder das Nachlassinsolvenzverfahren beim Amtsgericht als Insolvenzgericht beantragen. Sie selbst dürfen in dieser Zeit kein Erbstück verkaufen oder verbrauchen. Was übrigbleibt, wenn alle Schulden beglichen sind, steht Ihnen zu.

Sie können sich aber auch überlegen, die Erbschaft auszuschlagen. Die **Erbausschlagung** muss grundsätzlich **binnen sechs Wochen**, nachdem Sie Kenntnis vom Anfall der Erbschaft erlangt haben, dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden.

Erbschein

Haben Sie die Erbschaft angenommen, dann werden Sie zum Nachweis Ihres Erbrechts oft einen Erbschein benötigen, z. B. wenn Sie ein Grundstück oder ein Konto des Erblassers auf Ihren Namen umschreiben lassen wollen. Der

Erbschein ist beim Nachlassgericht zu beantragen. Bei Vorliegen eines notariellen Testaments genügt in der Regel dieses in Verbindung mit dem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts zum Nachweis dafür, wer Erbe ist.

Miterben/Miterbinnen vorhanden – was tun?

Nicht selten fällt der Nachlass an mehrere Erben und wird dann gemeinschaftliches Vermögen der **Erbengemeinschaft**. Deshalb können die Miterben nur gemeinsam über einzelne Gegenstände des Nachlasses verfügen, z. B. das nicht mehr benötigte Auto des Erblassers verkaufen. Sie müssen die Erbschaft auch gemeinsam verwalten. Das macht oft erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere wenn die Erben verstreut wohnen und sich nicht einigen können. Um aus dieser meist lästigen „Zwangsgemeinschaft“ herauszukommen, kann grundsätzlich jeder Erbe die Aufhebung dieser Gemeinschaft, die sogenannte Auseinandersetzung, verlangen.

Wichtigste Ausnahme: Der Erblasser hat im Testament die Teilung des Nachlasses für bestimmte Zeit ausgeschlossen, z. B. um einen Familienbetrieb zu erhalten.

Wie wird eine Miterbengemeinschaft auseinandergesetzt?

Hat der Erblasser einen **Testamentsvollstrecker** eingesetzt, gehört die Auseinandersetzung des Nachlasses zu seinen Aufgaben. Andernfalls müssen dies die Erben selbst tun. Sie können dabei die Hilfe des Nachlassgerichts, in einigen Bundesländern aufgrund von landesrechtlichen Bestimmungen auch die einer Notarin oder eines Notars, in Anspruch nehmen. Können sich die Erben trotz der Vermittlung des

Nachlassgerichts nicht einigen, dann bleibt nur noch der Klageweg.

Steuerfreibeträge* seit 1. Januar 2016

* Ein Freibetrag ist der von der Besteuerung freigestellte Betrag. Übersteigt die Erbschaftssumme den Freibetrag, so unterliegt der übersteigende Teilbetrag der Steuer.

Steuerklasse	Erwerber	Persönlicher Freibetrag
I	Ehegatte	500.000 €
I	Kind, Stiefkind, Enkel (falls Eltern vorverstorben)	400.000 €
I	Enkel, wenn die Eltern noch leben	200.000 €
I	Eltern und Großeltern im Erbfall, Urenkel und deren Abkömmlinge	100.000 €
II	Eltern und Großeltern bei Schenkung, Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	20.000 €
III	Alle Übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen	20.000 €

Der FTA e.V. (und damit die FTH) ist als gemeinnütziger Verein ganz von der Erbschaftsteuer befreit, somit stehen an ihn vererbte Werte ohne Steuerabzug für den gemeinnützigen Zweck zur Verfügung.



Freie Theologische Hochschule Gießen

Freie Theologische Hochschule Gießen
Trägerverein: Förderverein für evangelikale Theologie und Ausbildung (FTA) e.V.

Bankverbindung FTA e.V.
IBAN: DE27 5139 0000 0051 1020 02
BIC: VBMHDE5F
Volksbank Mittelhessen

Kontakt
Rathenaustr. 5-7
35394 Gießen
Telefon +49 (0) 641 97970-0
Fax +49 (0) 641 97970-39
E-Mail: info@fthgiessen.de
www.fthgiessen.de